

(3) Das Genehmigungsverfahren für die Eröffnung der Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen regelt der Minister für Außenwirtschaft.

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Außenwirtschaft  
S ö l l e

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Bibliotheksverordnung  
— Aufgaben und Arbeitsweise der  
Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken  
der Bezirke —**

**vom 5. Januar 1972**

In Durchführung des § 5 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen zur Entwicklung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke sind staatliche Allgemeinbibliotheken. Sie nehmen die Aufgaben entsprechend der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBl. II Nr. 24 S. 209) und die eines wissenschaftlichen Bestandszentrums zur umfassenden und schnellen Versorgung der Betriebe und Einrichtungen mit wissenschaftlicher Literatur wahr.

(2) Die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke dienen als sozialistische Einrichtungen, die die Aufgaben eines geistig-kulturellen Zentrums und eines wissenschaftlichen Bestandszentrums in sich vereinigen, der Weckung, Förderung und Befriedigung von Literatur- und Informationsbedürfnissen der Bevölkerung, der Betriebe und Einrichtungen, die sich aus den Erfordernissen der Wissenschaft, Forschung und Lehre, den Aufgaben der Volkswirtschaft, der sozialistischen Erziehung, Bildung und Weiterbildung, der Entwicklung des Kulturniveaus, der schöpferischen Freizeitgestaltung und niveauvollen Unterhaltung ergeben.

§ 2

Die Räte der Bezirksstädte entscheiden im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke im Rahmen der Volkswirtschaftspläne über die Entwicklung der Stadt- und Bezirksbibliothek zur Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes. Sie regeln in den Bezirken, in denen andere Bibliotheken Teilfunktionen der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes wahrnehmen, die notwendigen Kooperationsbeziehungen.

§ 3

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke regeln sich

\* 5. DB vom 27. Januar 1971 (GBl. II Nr. 24 S. 209)

nach dem Rahmenstatut, das vom Minister für Kultur erlassen wird.\*

(2) Entsprechend den nach der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 zwischen den Räten der Bezirke und den Räten der Bezirksstädte zu treffenden Vereinbarungen erlassen die Räte der Bezirksstädte für die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes ein Statut auf der Grundlage des Rahmenstatuts.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1972

**Der Minister für Kultur**

G y s i

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1972

**Siebente Durchführungsbestimmung\*  
zur Bibliotheksverordnung  
— Aufgaben und Arbeitsweise  
Zentraler Fachbibliotheken —**

**vom 5. Januar 1972**

Zur Sicherung einer planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Zentralen Fachbibliotheken im Rahmen des Bibliothekssystems und der Bereiche der Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik wird in Durchführung des § 4 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Fachbibliotheken regeln sich nach dem Rahmenstatut, das vom Minister für Kultur erlassen wird.\*\*

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen auf der Grundlage des Rahmenstatuts für die ihnen unterstehenden Zentralen Fachbibliotheken ein Statut. In den Fällen, in denen die Funktion der Zentralen Fachbibliothek durch andere Einrichtungen einschließlich der der Information und Dokumentation wahrgenommen wird, sind die Funktionen der Zentralen Fachbibliothek auf der Grundlage des Rahmenstatuts im Statut der Trägerinstitution festzulegen.

(3) Statuten nach Abs. 2 einschließlich der Statuten bereits bestehender Zentraler Fachbibliotheken sind dem Minister für Kultur zur Bestätigung entsprechend § 17 Abs. 2 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 zuzuleiten.

§ 2

(1) Über die Einrichtung Zentraler Fachbibliotheken entscheiden die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane. Es ist anzustreben, daß die Zentrale Fachbibliothek in Kooperation mit anderen zentralen Organen für mehrere Bereiche geschaffen oder genutzt wird. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

\* 6. DB vom 5. Januar 1972 (GBl. II Nr. 3 S. 26)

\*\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1972